

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-163/21 – 1

Rechtssache C-163/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

11. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Juzgado Mercantil 7 de Barcelona (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Februar 2020

Kläger:

AD u. a.

Beklagte:

PACCAR Inc.

DAF TRUCKS NV

DAF Trucks Deutschland GmbH

Juzgado Mercantil (Handelsgericht) 7 de Barcelona

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Identifikation des Gerichts, des Verfahrens und der Parteien]

BESCHLUSS:

(VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN)

Barcelona, den 21. Februar zweitausendzwanzig.

... [nicht übersetzt] [Identifikation des Richters und des Verfahrens] Gemäß Art.19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden:

DE

EUV), Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) und Art. 4*bis* der Ley Orgánica del Poder Judicial (Organgesetz über die Gerichtsverfassung, im Folgenden: LOPJ) muss der Gerichtshof über die Auslegung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 entscheiden, wozu das folgende Vorabentscheidungsersuchen dient. [Or. 2]

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Gegenstand des Rechtsstreits. Vorbringen der Parteien

- 1 Am 25. März 2019 beantragten die Verfahrensbevollmächtigten von AD und 44 weiteren Klägern, die Lastkraftwagen (LKW) erworben hatten, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 1[9]. Juli 2016 fallen, gemäß Art. 283*bis* der Ley de Enjuiciamiento Civil (Gesetz über den Zivilprozess, im Folgenden: LEC) – der nationalen Vorschrift, mit der die RICHTLINIE 2014/104/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, [konkret] Art. 5 bis 8 über die Offenlegung von Beweismitteln, umgesetzt wurden – Zugang zu den sich im Besitz der Gesellschaften PACCAR Inc., DAF Trucks N.V. und DAF Trucks Deutschland GmbH befindlichen Beweismitteln.
- 2 Konkret betrifft der Antrag den Zugang zu folgenden Beweismitteln:

1) LISTE DER HERGESTELLTEN MODELLE

Liste der von DAF im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 30. Juni 2018 hergestellten Modelle, klassifiziert nach Jahren und nach den folgenden Merkmalen, die in Spanien üblicherweise von amtlichen Stellen für die Klassifizierung von Fahrzeugen und die Ausarbeitung nationaler statistischer Daten verwendet werden:

Mittelschwer[e LKW]: zwischen 5,9 und 13,9 Tonnen

Halbschwer[e LKW] mit 14 bis 18 Tonnen und Motoren mit folgender

Leistung:

Von 170 PS bis 230 PS

Von 231 PS bis 300 PS

Schwer[e LKW] mit mehr als 18 Tonnen und Motoren mit folgender

Leistung:

Von 200 PS bis 300 PS

301 PS bis 360 PS

Von 361 PS bis 420 PS

Von 421 PS bis 500 PS

Von 501 PS bis 700 PS

Mehr als 700 PS

Traktoren mit folgender Leistung:

Von 200 PS bis 300 PS

Von 301 PS bis 360 PS

Von 361 PS bis 450 PS

Von 451 PS bis 500 PS

Von 501 PS bis 600 PS

Mehr als 700 PS

Bau- und Spezialfahrzeuge mit verschiedenen Antriebsarten: 4x2, 4x4, 6x4, 6x6, 8x4, 8x6, 8x8, 10x4. **[Or. 3]**

Angaben zu den Kabinen- (bei Sattelzugmaschinen) oder Aufbauvarianten (bei Nicht-Gelenkfahrzeugen) sind nicht erforderlich. Die Bezeichnung der in dieser Liste aufgeführten Modelle muss der in den Preis- und Informationslisten für die Öffentlichkeit und die Nutzer verwendeten Handelsbezeichnung entsprechen und nicht den von den Herstellern üblicherweise verwendeten internen Projektbezeichnungen, damit das Modell oder der Modelltyp kontinuierlich erkennbar sind.

2) TRANSFERPREISE AB WERK (oder BRUTTO-PREISE)

Transferpreise ab Werk (davon ausgehend, dass so auch die Bruttopreise bezeichnet werden) der Muttergesellschaft oder gegebenenfalls der Vertriebsgesellschaft für jedes der unter 1) aufgeführten und dem spanischen Importeur, Händler oder der spanischen Tochtergesellschaft, die sie an den Endnutzer oder -kunden veräußern, in Rechnung gestellten Modelle.

3) DELIVERY COST „Total Delivery Cost“ für jedes der auf der obigen Liste aufgeführten Modelle.

Es handelt sich um ein branchenübliches Dokument, das (sogar unter dieser englischen Bezeichnung) von allen Fahrzeugherstellern (sowohl von schweren Fahrzeugen als auch von Pkw oder Nutzfahrzeugen) erstellt wird. Es enthält die Aufschlüsselung der Kosten, die für jede Phase des Konstruktions- und Produktionsprozesses aufgewendet werden, einschließlich der Kosten für Vorstudien, *Basic* und *Detailed Engineering* und Validierungsprüfungen.

Die Mindestangaben, die es enthalten muss, ergeben sich beispielhaft aus folgender Tabelle [Angaben in Euro]:

Aufgaben	Lkw A	Lkw B
Produktplanung	6 700	7 300 ...
Vorläufige Wettbewerbsanalyse	600	900 ...
Digitale Projektentwicklung	7 000	5 800 ...
Materielle Projektentwicklung (Prototypen)	8 000	7 100 ...
Entwicklungspersonal	3 000	4 200 ...
Technische Validierungen	12 000	13 500 ...
Outsourcing	4 000	4 100 ...
Materialkosten	28 000	29 200 ...
Produktionskosten (Fließband)	600	640 ...
Logistik	1 500	1 500 ...
Steuern und Abgaben	3 000	3 100 ...
Lieferung an den Kunden	400	400 ...
Gesamtkosten	74 800	77 740 ...

3 Der Antrag der Kläger stützt sich auf folgende hier zusammengefasste Argumente:

a) Durch einen Beschluss vom 19. Juli 2016, Sache AT.39824 – Lkw (im Folgenden: Beschluss) ahndete die Europäische Kommission eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht, begangen durch die wichtigsten europäischen Hersteller mittelschwerer und **[Or. 4]** schwerer LKW im Zeitraum vom 17. Januar 1997 bis zum 18. Januar 2011 und bestehend in Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lkw im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung neuer Emissionstechnologien für mittlere und schwere LKW nach den

Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6. DAF und mehrere Unternehmen seiner Gruppe gehören zu den von dem Beschluss betroffenen Personen.

b) Alle Voraussetzungen, um die Erfolgsaussichten der angestrebten Schadensersatzklagen vernünftigerweise beurteilen zu können, sind erfüllt:

- die Existenz des Kartells.
- die Entstehung von Schäden.
- der Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem Schaden.
- die Eigenschaft der Kläger als Geschädigte bzw. deren Sonderrechtsnachfolger.
- die Zurechenbarkeit des schädigenden Verhaltens zu den beklagten Unternehmen der DAF GROUP.

c) Um das Recht auf vollständige Entschädigung zu gewährleisten, ist der Schaden zu beziffern, der grob drei Kategorien zugeordnet werden kann:

- der Schaden aufgrund des überhöhten Preises
- der Schaden aufgrund des erhöhten Verbrauchs
- der Schaden im Zusammenhang mit den Zinsen.

d) In Anbetracht der Auswirkungen, die den gesamten europäischen Markt betrafen, ist es unmöglich, Vergleichsmethoden mit Daten aus anderen Märkten oder aus denselben oder ähnlichen Marktsegmenten im selben geografischen Gebiet anzuwenden (der gesamte Europäische Wirtschaftsraum war betroffen, da praktisch alle Hersteller beteiligt waren) bzw. Vergleichsmethoden mit Daten aus anderen geografischen Gebieten desselben Markts (aufgrund der unterschiedlichen technischen und gesetzlichen Anforderungen sind keine ausreichend homogenen Vergleichsgrundlagen gegeben), so dass als einzige Möglichkeit zur Untersuchung der infolge des Kartells entstandenen künstlichen Preiserhöhung der Vergleich der Preisempfehlungen über die Zeit (*before-during-after*), bezogen auf den Kartellzeitraum, bleibt.

e) Außerdem muss die konkrete Bedeutung von Brutto- und Nettopreis klar und exakt bestimmt werden, um die volle Auswirkung auf den Endkunden zu bestimmen; hier wird davon ausgegangen, dass der Bruttopreis der Abgabepreis des Herstellers (bzw. in bestimmten kommerziellen Zusammenhängen der *ex-works*-Preis) an die Organisation ist, die mit der Vermarktung beginnt. Unter dem Nettopreis wird der Preis verstanden, den der Kunde letztendlich für den Erwerb des Fahrzeugs bezahlt. Darüber hinaus ist es notwendig, die Produktionskosten zu kennen, da im Rahmen der Absprachen möglicherweise noch viel größere

Steigerungen der Bruttomarge zustande gekommen sind als die, die durch die Vereinbarung zur Festsetzung der Bruttopreise erzielt worden sind.

f) All dies unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Beklagte die Dokumente vorlegt, deren Offenlegung in der Klageschrift gefordert wird.

- 4 Am 7. Oktober 2019 hat die mündliche Verhandlung unter Anhörung der Beklagten stattgefunden, gegenüber denen beantragt wird, die Offenlegung anzuordnen. **[Or. 5]**
- 5 In der mündlichen Verhandlung sind die Beklagten der Klage mit Argumenten entgegengetreten, die sich, ganz knapp gesagt, auf die fehlende Aktivlegitimation einiger Klägerinnen, die fehlende örtliche Zuständigkeit des Gerichts, die fehlende Passivlegitimation einiger in der Entscheidung der Europäischen Kommission nicht als Zuwiderhandelnde bezeichneter Beklagter, auf Zweifel am Vorliegen eines überhöhten Preises oder höheren Verbrauchs, auf mangelnde Verhältnismäßigkeit des Antrags und auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit stützen. Schließlich haben die Beklagten erklärt, einige Dokumente wären erst neu zu erstellen.

Einleitung des Vorlageverfahrens

- 6 Gemäß Art. 4*bis* LOPJ wurde beiden Parteien mit prozessleitender Verfügung vom 11. November 2019 zum Zweck der Anhörung eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um ihre Argumente hinsichtlich eines Auslegungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV an den Gerichtshof vorzutragen.
- 7 Die Kläger haben am 2. Dezember 2019 einen Schriftsatz zur Vorlagefrage eingereicht, in dem sie sich gegen deren Vorlage gewandt haben. Die Klägerseite geht davon aus, die in der Richtlinie und Art. 283*bis* LEC vorgesehene Offenlegung von Beweismitteln sei weit auszulegen, weshalb die „Offenlegung von Beweismitteln“ nicht in der wahllosen Vorlage von Informationen bestehen könne, was den Geschädigten die Recherche und die Auswahl der Daten auferlegen würde, die notwendigerweise verarbeitet und für den Zuwiderhandelnden unmittelbar zugänglich seien. Daher müssten die in der Verfügungsgewalt des Zuwiderhandelnden befindlichen Informationen in geordneter und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden.
- 8 Die Beklagten haben am 3. Dezember 2019 einen Schriftsatz eingereicht, in dem sie, ohne dem Vorabentscheidungsersuchen zu widersprechen, zusammenfassend die zahlreichen Indizien vorgetragen haben, die es dem Gerichtshof der Europäischen Union ihrer Auffassung nach ermöglichen, Art. 5 der Richtlinie dahin auszulegen, dass sich die dort vorgesehenen Anträge auf Offenlegung nicht auf Beweismittel erstrecken können, die noch nicht existieren, und folglich die Erstellung von Beweismitteln nicht verlangt werden kann, umso mehr, als sie nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der geringeren Kostenbelastung für den Beklagten eine übermäßige Belastung

darstellen könnte, die über diejenige, die die bloße Vorlage von Unterlagen mit sich bringe, hinausginge.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Allgemeiner Aufriss der rechtlichen Streitfrage aus Sicht des Unionsrechts

- 9 Dieses Vorabentscheidungsersuchen zielt darauf ab, Umfang und Grenzen des in Art. 5 bis 8 der sog. Schadensersatzrichtlinie geregelten Systems der Offenlegung von Beweismitteln zu verstehen, da dieses System, das durch Art. 283*bis* LEC verfahrensrechtlich in die nationale Rechtsordnung umgesetzt worden ist, jetzt wie auch in Zukunft wegweisend nicht nur für die hier vorliegende Klage sein wird [**Or. 6**], sondern auch für andere Verfahren, die die Anwendung des Wettbewerbsrechts im Verhältnis zwischen Privaten zum Gegenstand haben.

Anwendbare Rechtsvorschriften

- 10 Das hier in Rede stehende Unionsrecht ist zentriert in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, der wie folgt lautet:

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in Verfahren über Schadensersatzklagen in der Union auf Antrag eines Klägers, der eine substantiierte Begründung vorgelegt hat, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen, die nationalen Gerichte unter den Voraussetzungen dieses Kapitels die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Beklagten oder einen Dritten, die sich in deren Verfügungsgewalt befinden, anordnen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die nationalen Gerichte auf Antrag des Beklagten die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Kläger oder einen Dritten anordnen können.

- 11 Im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass das nach Unionsrecht geltende Recht auf Ersatz von Schäden infolge von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht voraussetzt, dass in jedem Mitgliedstaat Verfahrensvorschriften bestehen, die gewährleisten, dass dieses Recht wirksam geltend gemacht werden kann. Die Notwendigkeit wirksamer Verfahren ergibt sich auch aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz, wie es in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie in Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt ist.

- 12 Art. 283bis a) Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilprozess, der durch das Real Decreto-ley [im Folgenden: Königliches Gesetzesdekret] 9/2017 vom 26. Mai 2017 (BOE vom 27/5/2017) eingefügt wurde und gemäß Abs. 2 der Zweiten Übergangsvorschrift auf diesen Fall Anwendung findet, legt mit gleichen Formulierungen wie Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie fest, dass *„auf Antrag eines Klägers, der eine substantiierte Begründung vorgelegt hat, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen, die nationalen Gerichte unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Beklagten oder einen Dritten, die sich in deren Verfügungsgewalt befinden, anordnen können. Das Gericht kann auch auf Antrag des Beklagten die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Kläger oder einen Dritten anordnen“*.
- 13 Das angeführte Königliche Gesetzesdekret 9/2017 hat Art. 328 LEC nicht ausdrücklich abgeschafft, in dem es heißt: *1. Jede Partei kann von den anderen die Vorlage von Dokumenten verlangen, die ihr nicht zur Verfügung stehen und die sich auf den Gegenstand des Verfahrens oder auf die Wirksamkeit der Beweismittel beziehen. 2. Dem Antrag auf Offenlegung ist eine einfache Abschrift [Or. 7] des Dokuments beizufügen, und falls eine solche nicht existiert oder [der antragstellenden Partei] nicht zur Verfügung steht, ist sein Inhalt so genau wie möglich zu beschreiben. Auch Art. 330 LEC ist dadurch nicht abgeschafft worden, dessen Abs. 1 [Unterabs. 1] lautet: Unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes über das Vorverfahren sind nicht am Verfahren beteiligte Dritte nur verpflichtet, auf Antrag einer der Parteien ihnen gehörende Schriftstücke vorzulegen, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass ihre Kenntnis für den Erlass eines Urteils von Bedeutung ist.*

Auslegungszweifel des Gerichts

- 14 Die Regelung sowohl der Richtlinie als auch der LEC zur Offenlegung relevanter Beweismittel verweist ausdrücklich darauf, dass das Gericht auf Antrag einer Partei anordnen kann, dass der Beklagte, der Kläger oder ein Dritter *„relevant[e] Beweismittel ..., die sich in deren Verfügungsgewalt befinden“*, offenlegt.
- 15 *„Beweismittel“* wiederum werden durch Art. [2] Abs. 13 der Richtlinie definiert als *„alle vor dem befassten nationalen Gericht zulässigen Arten von Beweismitteln, insbesondere Urkunden und alle sonstigen Gegenstände, die Informationen enthalten, unabhängig von dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind“*.
- 16 Wenn wir uns auf die urkundlichen Beweise konzentrieren, die in diesem Verfahren Gegenstand des Antrags auf Offenlegung waren, bezieht sich der im vorliegenden Fall gestellte Antrag auf Zugang zu Beweismitteln auf Dokumente, die, so wie sie beantragt worden sind, möglicherweise noch nicht vorhanden sind, sondern von der Partei, gegen die sich der Antrag richtet, erst erstellt werden

müssen (Zusammenstellung und Klassifizierung nach den vom Antragsteller genannten Parametern), was über das einfache Auffinden und Auswählen bereits vorhandener Dokumente oder die einfache Bereitstellung sämtlicher Daten mit den erforderlichen Garantien zur Sicherstellung ihrer Vertraulichkeit an die antragstellende Partei hinausgeht. Diese Aufgabe würde notwendigerweise bedeuten, Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich im Besitz der Partei befinden, gegen die sich das Auskunftersuchen richtet, in einem neuen Dokument in digitaler oder sonstiger Form zu erfassen.

- 17 Dass das Dokument, dessen Offenlegung verlangt wird, bereits vorhanden sein muss, scheint sich aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 und des 14. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2014/104 zu ergeben, wo es heißt, dass das Beweismittel sich im Besitz der anderen Partei oder in der eines Dritten befinden muss. Die Erwähnung des Besitzes unterstreicht die Vorstellung, dass das Dokument bereits existieren und nicht erst neu erstellt werden muss. Auch scheint sich der Gedanke der Präexistenz aus dem in Art. 5 Abs. 2 verankerten Konkretisierungsgrundsatz zu ergeben. Er wird im 16. Erwägungsgrund erläutert, wenn dort gesagt wird, dass *„[w]enn ein Antrag auf Offenlegung im Hinblick auf eine Kategorie von Beweismitteln gestellt wird, ... diese Kategorie durch Bezugnahme auf gemeinsame Merkmale ihrer wesentlichen Elemente wie Art, Gegenstand oder Inhalt der Unterlagen, deren Offenlegung beantragt wird, Zeit, in der sie erstellt wurden ... bestimmt werden“* sollte.
- 18 Schließlich könnte der Ausschluss von Dokumenten, die neu erstellt werden, auch aus dem Umstand abgeleitet werden, dass sich die Richtlinie auf die Vorlage bzw. den Zugang zu Beweismitteln, in diesem Fall Dokumente, bezieht, nicht aber auf die Offenlegung von oder den Zugang zu Informationen, Kenntnissen oder Daten, die sich im Besitz der anderen Partei oder eines Dritten befinden. Denn Informationen, [Or. 8] Kenntnisse oder Daten müssen auf jeden Fall, um in ein Verfahren eingeführt zu werden, in einem normalerweise urkundlichen Beweismittel niedergelegt sein. Dass die Möglichkeit besteht, aufgrund der Fülle der Informationen (in der Regel virtuelle) Datenräume zu schaffen, zu denen der Antragsteller – mit den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Daten und Informationen – Zugang erhält, ergibt sich aus den Art. 5 der Richtlinie und Art. 283bis LEC zugrundeliegenden Grundsätzen. Mit diesen Datenräumen würde der Antragsteller Zugriff auf sämtliche Daten (in bereits vorhandenen Dokumenten) der zur Offenlegung verpflichteten Partei erhalten, ohne dass dieser die Aufgabe ihrer Zusammenstellung und Klassifizierung zufiele, um damit ein neues Dokument zu erstellen.
- 19 Andererseits gibt es auch Argumente, die für die weitere Auslegung sprechen könnten, so dass die Offenlegung oder der Zugang auch die Möglichkeit umfassen könnte, Dokumente mit Daten, Informationen oder Wissen der anderen Partei oder eines Dritten neu zu erstellen.
- 20 Allgemein betrachtet, könnte eine Einschränkung des Systems der Offenlegung von Beweismitteln das Recht auf vollständige Entschädigung und den Grundsatz

der Wirksamkeit beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die in der Richtlinie enthaltene Regelung über Kosten und Aufwendungen für die Offenlegung als Element des bei der Anordnung der Offenlegung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darauf hindeuten, dass die Partei, die zur Offenlegung verpflichtet wird, Kosten verursachende Arbeit investieren muss, die auch über die einfache Suche und Übergabe von bereits vorhandenen Dokumenten hinausgehen und bis zur Klassifizierung und Zusammenstellung bereits vorhandener Daten, Kenntnisse oder Informationen und zur Erstellung eines neuen Dokuments aus diesen reichen kann.

- 21 Die Beantwortung der Vorlagefrage ist im vorliegenden Fall entscheidungserheblich, da der sich gegen die Beklagten richtende Antrag auf Zugang zu Beweismitteln (Offenlegung von Dokumenten) bedeuten kann, dass die Beklagten der Klägerin nicht nur bereits vorhandene Dokumente offenlegen müssen, sondern auch Dokumente, die aus bereits in ihrem Besitz befindlichen Daten und Informationen erst erstellt werden müssen.
- 22 Unabhängig davon, dass über jeden Antrag auf Zugang zu Beweismitteln unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden ist, und zwar in der in Art. 5 der Richtlinie und Art. 283*bis* LEC festgelegten Art und Weise, ist die Antwort auf die Vorlagefrage auch deshalb von Relevanz, weil sie über die erforderliche Reichweite dieser Verhältnismäßigkeit Auskunft geben kann, sollte sich der Gerichtshof zugunsten einer weiten Auslegung von Art. 5 aussprechen.
- 23 In Anbetracht aller vorstehenden rechtlichen Erwägungen ist die im Tenor dieses Beschlusses wiedergegebene Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen. [Or. 9]

TENOR

Erstens.- Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Vorabentscheidungsverfahrens ausgesetzt.

Zweitens.- Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/UE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Offenlegung von relevanten Beweismitteln sich ausschließlich auf Dokumente bezieht, die sich in der Verfügungsgewalt des Beklagten oder eines Dritten befinden und bereits existieren, oder umfasst Art. 5 Abs. 1 stattdessen auch die Möglichkeit, dass Dokumente offengelegt werden müssen, die derjenige, gegen den sich der Auskunftsantrag richtet, neu erstellen muss, indem er Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich in seinem Besitz befinden, zusammenstellt oder klassifiziert?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Adresse des Gerichtshofs, abschließende Verfahrensformeln und Unterschrift des Richters]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 10]** ... [nicht übersetzt] [Formeln zum Datenschutz] **[Or. 11]**

ARBEITSDOKUMENT